

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 29. März 1949

Nr. 4/5

Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite	
(29) Gesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 21. Februar 1949	21	verhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen vom 15. März 1949	21
(31) Gesetz zur Anwendung der §§ 368—376a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Verhältnis der Träger der Krankenversicherung zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Krankenhäusern und Apotheken) (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949	21	(33) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 22. März 1949	22
(32) Gesetz über die Gleichstellung der in das zivile Arbeits-		(34) Verordnung zur Überleitung der Gesundheitsämter auf die Stadt- und Landkreise vom 2. Februar 1949	22
		(35) Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Febr. 1949	23

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 3 bei)

(30) Gesetz

über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 21. Februar 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Ist in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer nicht zuständigen deutschen Stelle oder vor einem Geistlichen in einem nicht unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete eine Ehe geschlossen worden, die nach deutschem Recht wegen Formmangels nicht gültig ist, so erlangt diese Ehe, sofern einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß den §§ 11 ff des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 10) geschlossenen Ehe, sobald die Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg eingetragen ist.

§ 2

Der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg hat eine solche Eheschließung einzutragen, sobald ihm eine Urkunde einer der genannten Stellen oder eines Geistlichen vorgelegt wird, aus der sich die Eheschließung ergibt.

§ 3

(1) Ist einer der Eheschließenden vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes Hamburg eine neue Ehe mit einem Dritten eingegangen, so gilt die nach § 1 geschlossene Ehe mit der Schließung der neuen Ehe als aufgelöst.

(2) Die §§ 40, 55 und 57 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Eintragung kann nur bis zum 31. Dezember 1950 erfolgen.

§ 5

Die Eintragung und die gemäß § 1 eintretenden Rechtswirkungen sind den Beteiligten vom Standesbeamten mitzuteilen.

§ 6

Für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Als Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine diesem Gesetz entsprechende Regelung besteht.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 12. April 1949

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1949.

Der Hessische Ministerpräsident

I. V. Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(31) Gesetz

zur Anwendung der §§ 368 — 376a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Verhältnis der Träger der Krankenversicherung zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Krankenhäusern und Apotheken) (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949

§ 1

In den §§ 368 — 376a Reichsversicherungsordnung tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Reich“ und der entsprechenden Wortverbindungen das Wort „Land“ bzw. „Landes“.

§ 2

Die Bestimmungen des § 374 Reichsversicherungsordnung finden auf das Verhältnis zu Dentisten sinngemäße Anwendung.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 21. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

I. V. Dr. Hilpert

Der Minister

für Arbeit und Wohlfahrt
Josef Arndgen

(32) Gesetz

über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen vom 15. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen

Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Auf Deutsche, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um in dem bisherigen Gewahrsamsland in ein Zivilarbeitsverhältnis überführt zu werden, finden während ihrer Abwesenheit und nach ihrer Rückkehr die bestehenden deutschen Vorschriften über die Rechte und Vorrechte deutscher Kriegsgefangener innerhalb Deutschlands Anwendung. Dies gilt nur, wenn die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit — vom Tage der Überführung an gerechnet — die Mindestdauer nicht übersteigt, die von den jeweiligen Gewahrsamsmächten für den Abschluß von Zivilarbeitsverträgen vorgeschrieben ist, und die Rückkehr nach Deutschland spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgt.

(2) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für das Gebiet der Sozialversicherung.

§ 2

Die zuständigen Landesminister erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(33) Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 22. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Art. I

In § 1 des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 15. Juli 1947 (GVBl. S. 44) werden die Worte „bis zum 31. Juli 1948“ durch die Worte „bis zum 31. Juli 1949“ und die Worte „am 1. Januar 1947“ durch die Worte „am 1. Januar 1948“ ersetzt.

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(34) Verordnung

zur Überleitung der Gesundheitsämter auf die Stadt- und Landkreise vom 2. Februar 1949

Auf Grund des § 7 Absatz (1) des Gesetzes über die Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1946 vom 8. April 1947 (GVBl. S. 24) wird verordnet:

§ 1

Die in Anlehnung an die unteren Verwaltungsbehörden eingerichteten Gesundheitsämter werden durch den Über-

gang auf die Stadt- und Landkreise Einrichtungen der Kreise gemäß § 4 Absatz (2) Satz 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531). Sie führen die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Maßgabe des § 3 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Rassenpflege im bisherigen Umfange weiter. Ihre örtliche Zuständigkeit bleibt unverändert. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177), vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) und vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) sowie die Verordnung über Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) bleiben in Kraft, soweit das Kontrollratsgesetz Nr. 1, § 7 Absatz (1) des Gesetzes über die Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1946 vom 8. April 1947 (GVBl. S. 24) und diese Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 2

(1) Diejenigen Gesundheitsämter, welche für einen einzelnen Stadtkreis oder für einen einzelnen Landkreis eingerichtet sind, gehen auf den Kreis über, für welchen sie eingerichtet sind.

(2) Diejenigen Gesundheitsämter, welche für mehrere Kreise eingerichtet sind (gemeinschaftliche Gesundheitsämter), gehen jeweils auf denjenigen Kreis über, in welchem sie ihren Sitz haben. Die beteiligten Kreise regeln die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gesundheitsamtes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979). Jeder der beteiligten Kreise kann verlangen, daß das Gesundheitsamt von den Kreisen gemeinschaftlich übernommen wird; in diesem Falle haben die Kreise einen Zweckverband zu bilden.

(3) Die Gesundheitsämter führen die Bezeichnung „Kreisgesundheitsamt“ bzw. „Stadtgesundheitsamt“, die gemeinschaftlichen Gesundheitsämter führen eine entsprechende Bezeichnung. Der Minister des Innern kann Abweichungen zulassen.

§ 3

(1) Die in den Gesundheitsämtern tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von dem Kreis oder dem Zweckverband, auf den das Gesundheitsamt gemäß § 2 übergeht (Träger), übernommen. Dies gilt auch für den Amtsarzt. Bei der Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) entsprechend Anwendung.

(2) Die Versorgung der Beamten, welche gemäß Absatz (1) übernommen werden, wird von der bisherigen und der neuen Anstellungsbehörde anteilig nach den Dienstzeiten getragen, die der Beamte bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zu Grunde gelegt. Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Bewegliche Sachen im Eigentum des Landes, welche am 1. Juni 1948 ausschließlich von einem Gesundheitsamt benutzt worden sind, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des neuen Trägers des Gesundheitsamtes über.

(2) Der neue Träger eines Gesundheitsamtes tritt unbeschadet der Vorschriften des § 3 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des Landes ein, welche für Zwecke eines staatlichen Gesundheitsamtes begründet sind. Dies gilt nicht für Rechte und Pflichten, welche den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken betreffen.

(3) Der Regierungspräsident bestimmt in Zweifelsfällen, ob eine bewegliche Sache ausschließlich von einem Gesundheitsamt am 1. Juni 1948 benutzt worden ist und ob vermögensrechtliche Pflichten und Rechte des Landes für Zwecke eines staatlichen Gesundheitsamtes begründet sind.

§ 5

Leiter des Gesundheitsamtes ist ein hauptamtlicher Amtsarzt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisarzt“ bzw. „Stadt-

arzt"; dies gilt entsprechend für den Leiter gemeinschaftlicher Gesundheitsämter. Der Minister des Innern kann Abweichungen zulassen.

§ 6

Der Träger eines Gesundheitsamtes darf als dessen Leiter nur eine Person bestellen, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) erfüllt. Der Minister des Innern kann von den Vorschriften der §§ 12 bis 14 dieser Durchführungsverordnung Befreiung erteilen.

§ 7

(1) Die Einrichtung neuer, sowie die Zusammenlegung und Aufhebung bestehender Gesundheitsämter bedarf der Einwilligung des Ministers des Innern.

(2) Wird aus Anlaß der Einrichtung eines neuen Gesundheitsamtes die Zuständigkeit eines gemeinschaftlichen Gesundheitsamtes auf einen Kreis beschränkt, so haben sich die beteiligten Kreise wegen der Übernahme des Personals und des Inventars des gemeinschaftlichen Gesundheitsamtes auseinanderzusetzen. Wenn sich die Kreise nicht binnen angemessener Frist über die Auseinandersetzung geeinigt haben, nimmt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung vor.

§ 8

(1) Für die Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben die Träger der Gesundheitsämter aufzukommen.

(2) Zu den Kosten der gemeinschaftlichen Gesundheitsämter haben im Falle des § 2 Absatz (2) Satz 1 diejenigen Kreise, welche nicht Träger des Amtes sind, einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von den beteiligten Kreisen durch Vereinbarung geregelt. Wenn sich die beteiligten Kreise über die Höhe des Beitrages nicht binnen angemessener Frist einigen, wird der Beitrag von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 9

Die in der Zeit vom 1. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Kosten der Gesundheitsämter gehen zu Lasten der Träger, welche die Gesundheitsämter gemäß § 2 übernehmen. Bestehende Verbindlichkeiten sind an die Forderungsberechtigten unmittelbar zu begleichen. Zahlungen, welche das Land für diese Zeit bereits geleistet hat, sind ihm von dem Träger zu erstatten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

I. V. Dr. Hilpert

Der Minister des Innern

Zinnkann

Der Minister der Finanzen

Dr. Hilpert

(35) Urlaubsverordnung

für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen

vom 26. Februar 1949

Auf Grund der §§ 22 und 106 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird mit Zustimmung der Landespersonal-Kommission verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Bediensteten im Sinne des § 2 HBG.

(2) Günstigere Urlaubsbestimmungen bleiben unberührt, soweit sie in einer noch gültigen Tarifordnung, einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelarbeitsvertrage enthalten sind oder getroffen werden und nicht zwingende Vorschriften des Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 (GVBl. S. 33) entgegenstehen.

§ 2

Während des Urlaubs muß die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Geschäftsganges gewährleistet sein. Der Behörde dürfen aus der Gewährung von Urlaub in der Regel keine Stellvertretungskosten erwachsen.

§ 3

(1) Die Urlaubsregelung, insbesondere die Festsetzung der Reihenfolge für den Urlaubsantritt, wird im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung durchgeführt.

(2) Bei Urlaubsgesuchen von aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Verfolgten ist großzügig zu verfahren.

II. Erholungsurlaub

§ 4

Der Bedienstete hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Jahr im Sinne dieser Verordnung ist das Urlaubsjahr; es läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 5

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Bedienstete im Laufe des Jahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	24 Arbeitstage
über 18—25 Jahren	14 Arbeitstage
über 25—32 Jahren	15 Arbeitstage
über 32—40 Jahren	18 Arbeitstage
über 40 Jahre	24 Arbeitstage.

(2) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr im Laufe des Jahres vollenden, haben Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen im Verhältnis der Zahl der in dieser Altersklasse verbrachten vollen Beschäftigungsmonate zu 12, für den Rest des Jahres Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen im Verhältnis zu 12.

(3) Bedienstete, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren ganzen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, können einen Zusatzurlaub bis zu 6 Arbeitstagen erhalten. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 6

(1) Der Urlaubsanspruch nach § 5 besteht für eine Beschäftigung, die bei der gleichen Dienststelle mindestens 6 Monate im gleichen Jahr dauert; § 7 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Für eine kürzere Beschäftigung wird Teilurlaub im Verhältnis der vollen Beschäftigungsmonate zu 12 gewährt.

(2) Der Urlaub ist in dem Jahr zu gewähren und zu nehmen, für das der Anspruch entsteht. In besonderen Härtefällen kann der Urlaub, soweit es die Arbeitslage gestattet, ausnahmsweise in das nächstfolgende Urlaubsjahr übertragen werden. Der übertragene Urlaub muß spätestens bis zum 30. Juni gewährt und genommen werden.

(3) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet. Die Aufrundung findet in jedem Jahr nur einmal statt.

§ 7

(1) Beginnt die Beschäftigung im Laufe eines Jahres, so ist eine unmittelbar vorher beendete Zeit, während der der Bedienstete im gleichen Jahre anderweitig im öffentlichen Dienst beschäftigt war, auf die Beschäftigung bei der Dienststelle anzurechnen, falls für sie noch kein Urlaub gewährt war. Eine unmittelbare Übernahme ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder Feiertage oder die für die Übersiedlung von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(2) Der erste Urlaub kann nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten bei der Dienststelle

genommen werden; auf die Wartezeit sind anrechnungsfähige Zeiten gemäß Absatz 1 anzurechnen. Von der Erfüllung der Wartezeit ist insoweit abzusehen, als es erforderlich ist, um den Urlaub vor Ablauf des Jahres zu gewähren.

(3) Urlaub, der im gleichen Jahre in einem früheren Beschäftigungsverhältnis jeder Art gewährt oder abgegolten war ist auf den Urlaubsanspruch anzurechnen. Beim Eintritt aus privatem in den öffentlichen Dienst entspricht das Kalenderjahr dem Urlaubsjahr des öffentlichen Dienstes, das in diesem Kalenderjahr beginnt.

§ 8

Endigt das Dienstverhältnis, bevor der Urlaub, Teilurlaub oder Zusatzurlaub gemäß § 5 Abs. 3 gewährt und genommen ist, so wird der Urlaub, Teilurlaub oder Zusatzurlaub gemäß § 5 Abs. 3 ausnahmsweise durch Weiterzahlung der im letzten vollen Beschäftigungsmonat bezogenen Dienstbezüge für die Dauer des Urlaubsanspruches abgegolten. Dabei ist jeder Monat einheitlich mit 25 Arbeitstagen anzusetzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bedienstete im Dienste der gleichen Anstellungskörperschaft, sei es auch in einem anderen Dienstverhältnis, verbleibt; gegebenenfalls ist nach § 6 Abs. 2 zu verfahren.

§ 9

Bedienstete, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren den Anspruch auf die Dienstbezüge in Höhe dieses Entgelts.

§ 10

Der Urlaubsanspruch vermindert sich um Arbeitstage, die ohne gerechtfertigten Grund versäumt werden.

§ 11

(1) Erkrankt ein Bediensteter während seinesurlaubes, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach seiner Genesung fortzusetzen. In begründeten Fällen ist Nachurlaub zu gewähren.

(2) Kann der Bedienstete einen planmäßig festgesetzten Urlaub wegen Krankheit nicht beginnen, so wird er ihm nach Wiederherstellung seiner Gesundheit gewährt. Dies gilt gegebenenfalls als besonderer Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 2.

(3) Der Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer desurlaubes an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

III. Sonderurlaub

§ 12

(1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann dem Bediensteten Genesungsurlaub gewährt werden, wobei dem Erholungsbedürfnis Rechnung zu tragen ist. Die Notwendigkeit der Beurlaubung hat der Bedienstete durch Vorlage einer ärztlichen, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten einer arbeits- oder vertrauensärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Die für die Bewilligung des Erholungsurlaubes zuständige Stelle entscheidet, ob und inwieweit hierauf der Genesungsurlaub angerechnet wird. Wenn der Genesungsurlaub den jährlichen Erholungsurlaub um mehr als einen Monat übersteigt, bedarf es der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Ein durch Versorgungs- oder Sozialversicherungsbehörden gewährter Kuraufenthalt ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 13

Körperbeschädigten Bediensteten im Sinne des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) kann Zusatzurlaub gewährt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Dabei kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Zusatzurlaub im Jahr nicht mehr als 6 Arbeitstage

betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand und der Art der Beschädigung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann. In den sonstigen Fällen muß die Urlaubsgewährung von einem Amts- oder Vertrauensarzt als notwendig bescheinigt werden.

§ 14

(1) Soweit nach Tarifordnung, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen für besonders gesundheitsschädliche oder gefährdende Tätigkeiten Zusatzurlaub gewährt wird oder gewährt werden kann, gelten diese Regelungen entsprechend für Beamte, die die gleichen Bedingungen neben Angestellten erfüllen, auf die diese Regelungen Anwendung finden. Dasselbe gilt für Beamte und Angestellte, die die gleichen Bedingungen neben Arbeitern erfüllen, auf die diese Regelungen Anwendung finden.

(2) Auf Bedienstete, die in der Tuberkulosenfürsorge tätig sind, oder die in Bunkern oder Kellern unter schlechten Licht- oder Luftverhältnissen eingesetzt und dadurch besonderer Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, findet die Nr. VII der G.D.O. in der Fassung der 6. Änderung vom 7. Mai 1941 (RBes. Bl. S. 149) entsprechende Anwendung.

§ 15

Weibliche Bedienstete mit eigenem Hausstand können auf Verlangen soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten, im Monat einen freien Arbeitstag (Hausarbeitstag) und, wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im eigenen Hausstand ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, zwei Hausarbeitstage erhalten. Eine Kürzung der Dienstbezüge findet nicht statt.

§ 16

(1) Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist zulässig, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

- a) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
- b) aus besonderen Anlässen (Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen der Gewerkschaften oder sonstigen Veranstaltungen, die dem staatsbürgerlichen oder dienstlichen Interesse dienen, Todesfall, schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Familienfeiern, Umzug u. ä.) unter Beschränkung auf das notwendige Maß.

(2) In diesen Fällen können von den für die Gewährung des Erholungsurlaubes zuständigen Stellen kurze Beurlaubungen bis zu jeweils 6 Arbeitstagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub genehmigt werden. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

§ 17

(1) Bei wichtigen Gründen (z. B. zur Fortbildung oder zu Studienzwecken) kann Bediensteten auf Antrag von der obersten Dienstbehörde Dienstbefreiung ohne Dienstbezüge gewährt werden. Soll die Dienstbefreiung länger als 12 Monate dauern, so bedarf es erneuter Bewilligung. Die Gewährung kann unter Bedingungen oder Auflagen (z. B. Kürzung des Erholungsurlaubes, des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit) erteilt werden.

(2) Liegt die Dienstbefreiung auch im dienstlichen Interesse, so kann bei ihrer Gewährung die Weiterzahlung der Dienstbezüge ganz oder teilweise bewilligt werden.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1949.

Der Minister des Innern
Z i n n k a n n

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Z i n n

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4/5 und Beilage Nr. 3 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahikartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.